Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 31 (1939)

Heft: 7

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

	1933	1934	1935	1936	1937	1938
Gewinnung von Mineralien.						
Gelernte und angelernte Arbeiter .	1.26	1.25	1.22	1.21	1.21	1.22
Ungelernte Arbeiter	1.00	0.97	0.97	0.94	0.95	0.99
Waldwirtschaft.						
Gelernte und angelernte Arbeiter .	0.99	0.97	0.95	0.95	0.95	0.91
Ungelernte Arbeiter	0.89	0.87	0.86	0.85	0.87	0.88
Holzindustrie.						
Werkführer, Meister, Vorarbeiter .	1.54	1.50	1.54	1.45	1.49	1.50
Gelernte und angelernte Arbeiter .	1.34	1.31	1.28	1.23	1.23	1.26
Ungelernte Arbeiter	0.98	0.97	0.94	0.92	0.93	0.96
Frauen, 18 Jahre und älter . .	0.64	0.59	0.60	0.62	0.62	0.62
Jugendliche, unter 18 Jahren . .	0.51	0.48	0.49	0.44	0.44	0.46
Erzeugung und Verteilung von elektrischem Strom.						
Gelernte und angelernte Arbeiter .	1.49	1.53	1.54	1.47	1.47	1.52
Ungelernte Arbeiter	1.17	1.21	1.19	1.18	1.22	1.07
Gas- und Wasserversorgung.						
Gelernte und angelernte Arbeiter .	1.71	1.78	1.74	1.75	1.77	1.71
Ungelernte Arbeiter	1.36	1.48	1.50	1.41	1.41	1.46
Lager- und Handelsbetriebe.						
Gelernte und angelernte Arbeiter .	1.49	—	1.40	1.26	1.30	1.36
Ungelernte Arbeiter	1.18	1.19	1.20	1.19	1.20	1.18
Fuhrhalterei.						
Ungelernte Arbeiter	1.20	1.20	1.17	1.16	1.17	1.18

Buchbesprechungen.

Dr. Robert Katz. Der Entgeltsanspruch des Dienstpflichtigen in den Fällen einer Arbeitsverhinderung nach Art. 335 des Schweizerischen Obligationenrechts und die analogen Bestimmungen in den Nachbarländern der Schweiz. Zürcher Dissertation. Ernst Lang, Zürich. 1938.

Das soziale Prunkstück des Dienstvertragsrechtes, der Art. 335, wird von Robert Katz in verdienstvoller Weise besprochen. Das Problem ist äusserst aktuell, nachdem besonders die militärische Dienstpflicht heute wieder eine Bedeutung erlangt hat wie nicht mehr seit den Tagen des Weltkriegs. Bei allem Verständnis für formaljuristische Fragen hat der Verfasser seine Interpretation doch in erster Linie nach dem sozialen Zweck der Bestimmung hin orientiert. So stellt er fest, dass der Begriff des « längern Dienstvertrages » dahin zu interpretieren sei, dass Dienstverhältnisse, die tatsächlich eine längere Dauer aufweisen, die Bedingung des Art. 335 ebenso erfüllen wie solche, die für eine bestimmte längere Zeit oder mit längern Kündigungsfristen abgeschlossen wurden. Mit Recht legt er auch der Frage, ob Art. 335 zwingendes Recht darstelle, entscheidende Bedeutung bei. Kann der Dienstpflichtige zum voraus auf diese Leistungen bei Arbeitsverhinderung verzichten? Katz verneint dies. Damit ist allerdings — wie er richtig feststellt — noch nicht sehr viel gewonnen. Der wirtschaftlich stärkere Unternehmer kann verhindern, dass der Arbeitnehmer seinen Lohnanspruch während Abwesenheit im Militärdienst überhaupt nur geltend macht. Katz schlägt vor, dass der Art. 335 dahin zu

revidieren wäre, dass der Lohnanspruch für die Zeit unverschuldeter Arbeitsverhinderung auch nachträglich nicht verzichtbar sein soll. Dies würde wohl eine erhebliche Verbesserung darstellen, aber noch keine endgültige Lösung. Ohne Strafsanktionen und behördliche Kontrolle wird nicht verhindert werden können, dass auch in Zukunft der Art. 335 in weitem Umfang toter Buchstaben bleibt. — Der besondere Wert der Arbeit liegt in dem gewaltigen Material, das aus Praxis und Literatur zusammengetragen ist. *W. D.*

Dr. Konrad Hoerni. Das Versammlungsrecht in der Schweiz. Zürcher Dissertation. Verlag H. R. Sauerländer & Cie., Aarau. 1938.

Der Verfasser gibt zunächst einen äusserst lehrreichen Abriss der Geschichte des Versammlungsrechts in der alten Eidgenossenschaft, in dem er vor allem die verschiedene Stellungnahme der Städte- und Länderkantone würdigt. Uebergehend zur geltenden Bundesverfassung tut er dar, dass Art. 56 (Vereinsrecht) weder ausdrücklich noch stillschweigend das Recht der freien Versammlung anerkennt. Wir müssen uns hier zu einer andern Ansicht bekennen. Aus zwei Gründen: Einmal ist doch sicher anzunehmen, dass der liberale Verfassungsgesetzgeber von 1848 sicher nicht — zur Macht gelangt — sein eigenes Werden geleugnet haben kann. Denn es waren die grossen Volksversammlungen, die den Liberalen Einfluss auf das Volk und damit schliesslich die Macht verschafften. Dann aber fordert auch kein Staat ausser der Schweiz die Bürger zu einer so lebhaften Anteilnahme am Staatsgeschehen auf (Volksabstimmungen). Und diese Anteilnahme findet ihren Ausdruck nicht zuletzt in der Versammlung.

Es besteht zweifellos in unserer Verfassung formell eine Lücke, doch können wir uns nicht wie der Verfasser mit der Berufung auf das Bundesgericht, das sie ausfüllen könnte, zufrieden geben. *H. E. M.*

Dr. Hugo Jordi. Geschichte des Schweiz. Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (VPOD.). Dissertation. Unionsdruckerei Luzern. 1939.

Der Verfasser widmet zu Beginn seiner durch knappe, treffsichere Formulierung und einen flüssigen Stil hervorstechenden Abhandlung ein längeres Kapitel der öffentlichen Wirtschaft in der Schweiz. Wenn wir heute die einigermassen gesicherte, von vielen Missgünstigen mit der Bezeichnung «privilegiert» belegte Stellung des öffentlichen Personals sehen, so ist uns selten bewusst, welcher Kämpfe, Siege und Niederlagen es bedurfte, um das alles zu erreichen.

Zu Gewerkschaften hat sich das öffentliche Personal verhältnismässig spät zusammengefunden. Gesamtschweizerische Organisationen der heute dem VPOD. angeschlossenen Arbeiter, Angestellten und Beamten treten erst zu Beginn unseres Jahrhunderts auf. Und erst durch Verschmelzung des Staatsarbeiter- und des Strassenbahnerverbandes entstand dann 1920 der VPOD.

Das Buch Jordis gibt uns wertvollen Einblick in die Geschichte eines Teils moderner Gewerkschaftsbewegung und verdient, gerade in Gewerkschaftskreisen, Beachtung. *H. E. M.*

Dr. Alfons Pfaff. Die Ziegeleiindustrie der Schweiz. Eine volkswirtschaftliche statistische Untersuchung. Basler Dissertation. Verlag Hugo Berchten, Basel. 1939.

Für die Ziegelei spielt naturgemäss der Rohstoff eine wichtige Rolle. So sucht sie sich ihren Standort (mit wenigen Ausnahmen) im Mittelland und im Jura. Es sind also natürliche Grundlagen, die die Ziegelei geschaffen haben. Bedeutend ist die Industrie nicht; aber sie beschäftigt auch heute noch etwa 4000 Personen (gegenüber 8500 im Jahre 1911). Ganz deutlich zeichnet sich von 1929 bis 1937 eine scharfe Krise in dieser Industrie ab, was aus ihrer engen Verbindung mit dem Baugewerbe zu begreifen ist. Schon früh haben in der Ziegeleiindustrie Organisationsbestrebungen eingesetzt, die schon gegen Ende des letzten Jahrhunderts kartellartige Formen annahmen. Heute bestehen im wesentlichen fünf Verbände, die aber unter sich verbunden sind.

Im ganzen gibt die Schrift Pfaffs eine interessante historische und wirtschaftliche Darstellung eines kleinen und deshalb auch wenig bekannten schweizerischen Industriezweiges. *H. E. M.*